



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 275-1/98

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon  
01/52152-3679

Telefax  
01/52152-3313

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
Zl. .... 84 ...-GE / 19 ...
Datum: <b>1 5. Sep. 1998</b>
Verteilt .... 15. 9. 1998 ...

*H. Bauer*

Die Generalprokuratur beehrt sich, ihre zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998) im Begutachtungsverfahren an das Bundesministerium für Justiz erstattete Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

Wien, am 10. September 1998

Der Leiter der Generalprokuratur:



**Generalprokuratur  
beim Obersten Gerichtshof**

Museumstraße 12  
A-1016 Wien

GZ: Jv 275-1/98

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 57

An das

Telefon  
01/52152-3679

Bundesministerium für Justiz

Telefax  
01/52152-3313

in W i e n

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

zur GZ 16.005/252-I 6/1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz und das Disziplinarstatut 1990 geändert werden (Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1998); Begutachtungsverfahren.

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum obgenannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Zu Artikel II Z 8 (Tarifpost 3 D):

Anlässlich der Behandlung einer Rechtsanwaltsdiszipli-

narsache fiel der Generalprokuratur auf, daß unter Rechtsanwälten erhebliche Meinungsunterschiede über die Honorarermittlung in Angelegenheiten bestehen, die zu einem Zivilprozeß führen können, letztlich aber vertragsmäßig bereinigt werden. Dabei geht es um die Frage, ob eine Beratungs- und Vertretungstätigkeit vor der Vertragserrichtung durch das Honorar nach den §§ 2 oder 3 NTG abgegolten ist oder aber nach Maßgabe des § 8 Abs 5 AHR gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

Die vorgeschlagene Regelung bereinigt dieses Problem bei den durchschnittlichen einvernehmlichen Scheidungen nach § 55a EheG und ist daher zu begrüßen. In den anderen Fällen ist die Frage aber weiterhin ungelöst.

Zu Artikel IV Z 2 (§ 2 DSt):

Die Novellierung des § 2 DSt 1990 sollte zum Anlaß genommen werden, eine Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist auch dann vorzusehen, wenn die Berechtigung eines Rechtsanwaltes zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft während des Laufes der Verjährungsfrist erlischt, wobei die Hemmung bis zu einer allfälligen Wiedereintragung in die Liste der Rechtsanwälte dauern sollte. Der Vorschlag einer solchen Regelung befand sich bereits in der Regierungsvorlage zum DSt 1990 (1188 BlgNR 17. GP, § 2 Abs 2 Z 2), erlangte aber nicht Gesetzeskraft. Das Fehlen einer solchen Bestimmung hat zur Folge, daß es im Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter in der Disposition des Beschuldigten liegt, sich durch eine bloße Willenserklärung

(Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und Neueintragung nach Eintritt der Verjährung) dem Verfahren zu entziehen.

Die Generalprokuratur hat sich - aus gegebenem Anlaß - bereits in ihrem gemäß § 10 Abs 4 StAG erstatteten Wahrnehmungsbericht über das Geschäftsjahr 1996 dem zu 4 Bkd 3/94 geäußerten Appell der Obersten Berufungs- und Disziplinkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter an den Gesetzgeber auf Ergänzung des § 2 Abs 5 DSt 1990 durch eine Bestimmung über eine Ablaufhemmung angeschlossen.

Wien, am 10. September 1998

Der Leiter der Generalprokuratur:

